



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 27. Februar 2014

27.1.2014	Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes	8
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-8 Art. 1 ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1 Art. 3 Aufhebung Gl.Nr. 230-2	
28.1.2014	Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	17
	Art. 1 ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6 Art. 2 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
4.2.2014	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	21
	Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
16.1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 4. Juli 2013 über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Absatz 1 Satz 2, 882 h Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Absatz 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	32
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 315-6-1	
3.2.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein	33
	Ändert LVO vom 28. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17	
13.2.2014	Geschäftsverteilung der Landesregierung	34
	Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7	
15.2.2014	Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO)	35
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-4	

Dieser Ausgabe liegt das Sachverzeichnis 2013 bei.

und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können. Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(5) Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne der Absätze 2 bis 4, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erteilt worden ist, haben die Bezeichnung zu führen, die die jeweilige Verordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestimmt.“

- e) Absatz 6 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„(6) Das Landesamt für soziale Dienste bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller, sofern Unterlagen fehlen. Über die Aner-

kennung der Qualifikationen nach Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In Fällen der Absätze 3 und 4 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat.

(7) Das Landesamt für soziale Dienste übermittelt der zuständigen Behörde eines in Absatz 2 oder 4 genannten Staates auf Ersuchen die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind. Sofern die Mindestvoraussetzungen an die Weiterbildung erfüllt sind, erteilt das Landesamt für soziale Dienste eine entsprechende Bestätigung. Wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, holt das Landesamt für soziale Dienste Auskünfte nach Satz 1 ein.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

1595/2014

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*) Vom 4. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält die Bezeichnung „Pädagogische Ziele“.
- In der Bezeichnung des § 25 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern“.
- § 28 erhält die Bezeichnung „Durchsetzung der Schulpflicht“.
- § 42 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
- In der Bezeichnung des § 140 werden die Worte „Prüfung von Nichtschülerinnen und

Nichtschülern“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.

- § 146 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen“.
 - § 147 erhält die Bezeichnung „Übergangsbestimmungen für im Schuljahr 2013/14 bestehende Regionalschulen“.
 - In der Bezeichnung des § 148 werden die Worte „und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ gestrichen.
 - § 149 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsziele“ der Klammerzusatz „(pädagogische Ziele)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsauftrages“ der Klammerzusatz „(pädagogischer Auftrag)“ eingefügt.

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4 Pädagogische Ziele“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort „Förderung“.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.“

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Sie soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden die Absätze 4 bis 12.

f) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ und vor dem Wort „wirtschaftlicher“ das Wort und das Komma „gesellschaftlicher,“ eingefügt.

g) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

h) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 6 bis 13.

i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und

Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma.“

cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“

dd) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort „Anleitung“.

j) In Absatz 9 wird das Wort „Erziehungsauftrag“ ersetzt durch das Wort „Auftrag“.

k) Absatz 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagschulen gelten.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Gemeinschaftsschule,
- b) das Gymnasium;“

bb) Nummer 4 wird geändert von „die Förderzentren“ in „das Förderzentrum“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma und das Wort „Regionalschulen“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen, Förderzentren und miteinander organisatorisch verbunden werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe.

Die Orientierungsstufe dient der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung der Schülerin oder des Schülers, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für das Gymnasium abzusichern. Das Gymnasium hat seinen Unterricht so zu gestalten und die Schülerin oder den Schüler so zu fördern, dass die Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium der Regel fall ist. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule nur zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen trotz der individuellen Förderung den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen wird die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt.“

8. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Maßnahmen“.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bildungs- und Erziehungsziel“ ersetzt durch die Worte „die pädagogischen Ziele“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Lehrkräfte anderer Schulen“ das Komma und die Worte „, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum“ eingefügt.

10. In § 19 Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen.

11. In § 20 Absatz 3 werden nach dem Wort „hat-ten“ und dem anschließenden Komma die Worte „auf deren Antrag“ eingefügt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, können nach § 15 beurlaubt werden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag

der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „bei Erziehungskonflikten“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „Unterrichts- und Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die untersuchende Stelle darf nur das für die Schule oder die zuständige Stelle maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung mitteilen. Wenn es im Einzelfall für die Beschulung erforderlich ist, dürfen auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen übermittelt werden. Die Gründe für die Übermittlung sind zu dokumentieren. In anderen Fällen dürfen solche Daten nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler übermittelt werden, sofern nicht
 1. die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler trotz eingehender Beratung durch die untersuchende Stelle die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung der untersuchenden Stelle im Interesse der Schülerin oder des Schülers notwendig ist,
 2. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie hat die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke der Untersuchung erforderlich sind und welche Daten für andere Zwecke erhoben werden sollen; die Erhebung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung zulässig.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 28 Durchsetzung der Schulpflicht“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), über den Vollzug von Verwaltungsakten bleiben unberührt.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Werbemaßnahmen und nicht schulischen Zwecken dienende Sammlungen sind in öffentlichen Schulen unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen, Schülern oder Eltern zu Werbezwecken und sonstigen Erhebungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht für die Durchführung von Sammlungen geworben werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrag“.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Unterricht und Erziehung in“ ersetzt durch die Worte „den pädagogischen Auftrag“.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Klammerzusatz „(einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)“ das Komma und das Wort „, Lichtbild“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Erhebung und die Verarbeitung eines Lichtbildes sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrags“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen pädagogischen Fragen und in Fragen des Unterrichts zusammenwirken.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Sie entscheiden über eine wesentliche Änderung in der Nutzung der Schulgebäude und -anlagen im Benehmen mit dem Schulträger.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Die Schulleiterinnen und Schulleiter“.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben“ ersetzt durch das Wort „Aufgaben“.
 - c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Studentinnen und Studenten können während eines schulischen Praktikums in der Masterphase des Lehramtsstudiums lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen.“
20. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „an Schulen mit Sekundarstufe II“ ersetzt durch die Worte „an weiterführenden Schulen“.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „An Schulen mit Sekundarstufe II“ ersetzt durch die Worte „An weiterführenden Schulen“.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.“
21. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt, soll das für Bildung zuständige Ministerium die Stelle erneut ausschreiben. Das gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung handelt. Andere sachliche Gründe für den Abbruch eines Bewerbungsverfahrens bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6; in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 5“.

22. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.“

23. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 42 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für

Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5; in Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen sowie vor dem Wort „haben“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Absatz 1 Nummer 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den Ersten allgemeinbildenden Schulab-

- schluss“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Gymnasien sollen“ ersetzt durch die Worte „Das Gymnasium soll“.
26. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung.“
- b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.“
27. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Regionalschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der Bildungsauftrag der Regionalschule erfüllt werden kann“ durch die Worte „die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können“ ersetzt.
28. § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.“
29. In § 51 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.“
30. In § 53 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
31. § 55 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des § 46 findet § 53 Satz 1 entsprechende Anwendung.“
32. In § 59 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
33. § 60 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung).“
34. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Arbeit“.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „(§ 5 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Absatz 4)“ ersetzt.
- c) Folgende neue Nummer 17 wird eingefügt:
„17. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 Satz 2,“
- d) Die bisherigen Nummern 17 bis 29 werden die Nummern 18 bis 30; in der neuen Nummer 29 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Arbeit“.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Erziehungsfragen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen“.
36. § 65 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.“
37. § 66 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Erstellung und Auswertung von Parallelarbeiten sowie die Auswertung von Vergleichs- und Abschlussarbeiten und das jeweilige Fach betreffende Evaluationen,“
38. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Angelegenheiten“.
39. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem“.
- b) In Absatz 3 Nummer 5 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den“.
40. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Der Kreiselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Kreisebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Klassenelternbeiräte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Regionalschulen“ und das anschließende Komma gestrichen.

41. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Fragen des Erziehungs- und Schulwesens“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen und in Fragen des Schulwesens“ sowie am Satzende die Worte „und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln“ gestrichen.

42. § 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.“

43. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „neun“ ersetzt durch das Wort „sieben“ sowie die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt durch die Worte „drei Schuljahren“.

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:
„Abweichende Regelungen bestimmt die Schulkonferenz.“

44. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Ein Mitglied eines Elternbeirates scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

45. § 80 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen.“

46. § 82 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.

b) In Satz 2 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.

47. § 83 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einem Mitglied“ ersetzt durch die Worte „einer oder einem Delegierten“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Delegierte oder Delegierten“.

c) In Satz 3 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.

48. In § 84 Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Kreisschülervertretung“ ersetzt durch die Worte „Delegierte zum Kreisschülerparlament“ sowie die Worte „für Mitglieder der Landesschülervertretung bis zu weiteren zwölf Unterrichtsstunden“ durch die Worte „für Delegierte zum Landesschülerparlament bis zu weiteren achtzehn Unterrichtsstunden“.

49. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“.

50. In § 90 Absatz 1 werden das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“ sowie nach dem Wort „entspricht“ der Klammerzusatz „(fachgebundene Hochschulreife)“ und nach dem Wort „Hochschulstudiums“ der Klammerzusatz „(allgemeine Hochschulreife)“ eingefügt.

51. In § 91 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“ und nach dem Wort „Fachhochschule“ wird der Klammerzusatz „(Fachhochschulreife)“ eingefügt.

52. § 92 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern nach Abschluss der Sekundarstufe I durch berufsbezogene und allge-

- mein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. Es richtet sich dabei vorrangig an Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss.“
53. In § 93 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
54. In § 97 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 4 beschließt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten.“
55. In § 99 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.
56. § 108 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
 „5. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 Satz 2,“
 bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
 b) In Absatz 4 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
57. § 110 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden am Satzende das Wort „und“ sowie die Angabe „141 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
 b) Satz 3 wird gestrichen.
58. In § 125 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Angelegenheiten“.
59. § 126 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „Es kann ferner Näheres zu § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 4 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“
 bb) In Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsangebotes“ ersetzt durch das Wort „Angebotes“.
60. In § 127 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.
61. § 129 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In den Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe c werden jeweils das Wort „Regionalschulen“ und das davorstehende Komma gestrichen.
 bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasialer“ gestrichen.
 b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach §§ 58, 59, 109 Absatz 1 und § 125 Absatz 3 und 4 wahr.“
62. § 130 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 gemeinsame Schulämter für mehrere Kreise und kreisfreie Städte errichten. Die Verordnung muss die Bezeichnung des Schulamtes und dessen räumlichen Wirkungsbereich bestimmen; die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 129 Absätze 2 und 3. Die alleinige Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates nach Absatz 2 Satz 2 für die Rechtsaufsicht über die Schulträger eines Kreises bleibt unberührt. Die Errichtung eines gemeinsamen Schulamtes setzt die Zustimmung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte voraus.“
63. In § 134 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der schulischen Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „in pädagogischen Fragen sowie“.
64. § 135 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen und berät das für Bildung zuständige Ministerium bei der Durchführung dieses Gesetzes. Er nimmt zu Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung und berät das zuständige Ministerium bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Schulwesens, insbesondere indem er vor Erlass von Verordnungen und der Verwal-

tungsvorschriften (§ 126 Absatz 3), die alle Schularten betreffen, gehört wird. Ihm sind die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Er ist berechtigt, dem für Bildung zuständigen Ministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2, 3 und 5 werden jeweils die Worte und die Kommata „Regionalschulen, Gymnasien,“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort und dem Komma „Gemeinschaftsschulen,“ das Wort und das Komma „Gymnasien,“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

65. In § 137 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

66. § 138 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erprobt werden. Schulversuche und Modellvorhaben können sich insbesondere beziehen auf

1. schulische Organisationsformen, Unterschreitung der erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Verordnung (§ 52) bei Grundschulen, Lehr- und Lernverfahren, Lernziele und -inhalte, Formen der Mitwirkung und der Leistungsbewertung sowie
2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, die Aufnahmevoraussetzungen und die Zahl der Jahrgangsstufen.

Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen gleichwertig sein.“

67. In § 139 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

68. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

Externenprüfung,
Anerkennung von Zeugnissen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, Prüfungen anbieten, mit de-

nen Abschlüsse erworben werden können, die denjenigen an öffentlichen Schulen entsprechen (Externenprüfung). Die Schulaufsichtsbehörde kann auch die Teilnahme an den Prüfungen öffentlicher Schulen zulassen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein haben.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen durch Verordnung. Dabei können ein Mindestalter für die Teilnahme und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben werden. Bei der Zulassung und Prüfung sind die Lebens- und Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 126 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium bewertet Bildungsnachweise, die

1. außerhalb des Bundesgebietes erworben wurden,
 2. in Schleswig-Holstein erworben wurden, aber nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind,
- im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit Nachweisen der in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten. Es hat bei seiner Entscheidung Vereinbarungen zu beachten, die das Land mit anderen Bundesländern geschlossen hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

69. In § 141 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 finden für die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ keine Anwendung. Absatz 3 gilt für die berufsbildenden Schulen entsprechend. Bei den RBZ trägt das Land jedoch nur die Kosten, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.“

70. § 142 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „dieses Gesetzes“ und vor dem Wort „finden“ werden die Worte „mit Ausnahme von § 23 Absatz 6 und 7“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Assistenten“ ergänzt: „; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen“.

71. § 144 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 26 Absatz 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,“

72. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Fortgeltende Rechte und Bestimmungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 2 sind organisatorische Verbindungen zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zulässig, soweit der Gemeinschaftsschulteil durch eine Schulartänderung nach § 147 Absatz 1 Satz 2 eines bereits am 31. Juli 2014 bestehenden Regionalschulteils entstanden ist.

(2) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 ist ein neunjähriger Bildungsgang (neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe) an Gymnasien zulässig, wenn er nach § 44 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung durch das für Bildung zuständige Ministerium für einzelne Gymnasien genehmigt oder entschieden worden ist. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen. Für ab dem Schuljahr 2015/2016 neu aufzunehmende fünfte Jahrgangsstufen kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag des Schulträgers

- 1) den Gymnasien, die den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen Bildungsgang und
- 2) den Gymnasien, die sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen oder allein auf den neunjährigen Bildungsgang genehmigen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulkonferenz. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Für Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor

nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Abweichend von § 53 können Kreise Träger einer allgemein bildenden Schule sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Absatz 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits Träger der Schule waren und sie die Beibehaltung der Trägerschaft gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt sowie das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachgewiesen haben.

(4) Abweichend von § 95 können Innungen, Innungsverbände, gesetzliche Krankenkassen oder Vereine Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule sein, wenn ihnen die Trägerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Absatz 10 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits oblag. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 95 Absatz 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.

(5) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Regionalschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2016, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 116 entspricht, in Kraft.“

73. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

Übergangsbestimmungen
für im Schuljahr 2013/2014 bestehende
Regionalschulen

(1) Im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 zu Gemeinschaftsschulen, wenn ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 mindestens 240 Schülerinnen und

Schüler in der Sekundarstufe I beträgt. Auf Regionalschulteile findet Satz 1 entsprechende Anwendung; abweichend hiervon werden Regionalschulteile in organisatorischer Verbindung mit Gymnasien unabhängig von der Schülerzahl zu Gemeinschaftsschulteilen. Die Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres ein pädagogisches Konzept gemäß § 43 Absatz 1 und 4 zu erarbeiten und der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Sie können als offene Ganztagschule geführt werden.

(2) Die von einer Schulartänderung gemäß Absatz 1 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile, deren Schülerzahl am 1. August 2014 unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 mindestens 230 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt, bleiben im Schuljahr 2014/2015 als Regionalschulen oder Regionalschulteile bestehen und können weitere Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe fünf aufnehmen. Diese Schulen oder Schulteile werden mit Ablauf des 31. Juli 2015 zu Gemeinschaftsschulen oder Gemeinschaftsschulteilen, wenn ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2015/2016 mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Erfolgt keine Schulartänderung gemäß Satz 2, wird die jeweilige Regionalschule oder der jeweilige Regionalschulteil aufgelöst und kann ab dem Schuljahr 2015/2016 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 eingestellt. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine frühere Aufgabe des Standortes und eine Fortsetzung des Schulbetriebes in den Gebäuden und Anlagen einer anderen Schule anordnen, wenn die Schülerzahl so weit abgesunken ist, dass eine den Anforderungen entsprechende Beschulung am bisherigen Standort nur mit einem nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Aufwand sichergestellt werden kann. Die Schulträger und Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sind vor der Anordnung anzuhören. § 43 Absatz 6 findet auf die Schulen entsprechende Anwendung.

(3) Die von Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile werden aufgelöst und können ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres

2018/2019 eingestellt. Absatz 2 Satz 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine in Auflösung befindliche Regionalschule kann bei gleichzeitiger Änderung der Schulart mit einer Gemeinschaftsschule zu einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden. Der Standort der Regionalschule kann in diesem Fall als Außenstelle der Gemeinschaftsschule auch über das Schuljahr 2018/2019 hinaus genutzt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 einem der beiden Bildungsgänge einer Regionalschule zugeordnet sind, werden auch während des weiteren Schulbesuchs unter Zuordnung zu diesem Bildungsgang unterrichtet. Abweichend hiervon können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2013/2014 sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2014/2015 in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Absatz 1 Satz 1 unterrichtet werden. Satz 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an Regionalschulen gemäß Absatz 4 entsprechend.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule nach Maßgabe des Absatzes 5 einem Bildungsgang zugeordnet sind oder eine nach Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 in Auflösung befindliche Regionalschule besuchen, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Absatz 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

(7) Die Amtszeit der an den Regionalschulen am 31. Juli 2014 vorhandenen Eltern- und Schülervertretungen bleibt von der Schulartänderung nach Absatz 1 und 4 oder der Auflösung nach Absatz 3 unberührt. § 73 Absatz 1 und 2, § 74 Absatz 1 und 2, § 82 Absatz 1 sowie § 83 Absatz 1 finden für diese Schulen im Schuljahr 2014/2015 mit der Maßgabe Anwendung, dass der jeweiligen Vertretung auf Kreis- und Landesebene für die Gemeinschaftsschulen auch die für die Schulart Regionalschule im Schuljahr 2013/2014 gewählten Vertreterinnen und Vertreter angehören. Ab dem Schuljahr 2015/2016 finden § 73 Absatz 1 und 2, § 74 Absatz 1 und 2, § 82 Absatz 1 sowie § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Kreis- und Landesebene Beiräte und Schülervertretungen für die Gemeinschaftsschulen gebildet werden, denen auch Vertrete-

rinnen und Vertreter der in Auflösung befindlichen Regionalschulen angehören können.

(8) Am 31. Juli 2014 auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Schulart Regionalschule bleiben für den Zeitraum, für den sie eingesetzt worden sind, im Amt. Ihr Aufgabenbereich bezieht sich auf alle von Absatz 1 und 2 erfassten Schulen und Schulteile. Für die anschließende Amtszeit unterfallen die in Auflösung befindlichen Regionalschulen dem Aufgabenbereich der für die Gemeinschaftsschulen eingesetzten Lehrkräfte.

(9) Hinsichtlich der in Auflösung befindlichen Regionalschulen ist die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 und in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 zuständig. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig, soweit ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband Träger der in Auflösung befindlichen Regionalschule ist.

(10) Abweichend von § 135 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 5 bleibt die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen in dem am 31. Juli 2014 bestehenden Landesschulbeirat für dessen restliche Amtszeit erhalten. Für die Amtszeit des nachfolgenden Landesschulbeirates findet § 135 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen auch Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der in Auflö-

sung befindlichen Regionalschulen gewählt oder benannt werden können.“

74. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 46 Absatz 3 sind für Schülerinnen und Schüler der Halligschulen, die sich im Schuljahr 2014/2015 in der Jahrgangsstufe sechs oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, die Bestimmungen über die Regionalschule nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von § 43 Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in abschlussbezogenen Klassenverbänden unterrichtet werden, soweit diese vor dem Schuljahr 2014/2015 gebildet worden sind.“

75. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 149 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

76. In § 150 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Bildung zuständige Ministerium berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Absätze 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 4. Juli 2013 über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Absatz 1 Satz 2, 882 h Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Absatz 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 315-6-1

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Absatz 1 Satz 2, 882 h Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Absatz 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstre-

ckungsportals der Länder (GVBl. Schl.-H. 2013 S. 330) gebe ich bekannt, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen,